

#### **Tit. D.I.2.4 RdSchr. 04r**

**Gemeinsames Rundschreiben betr. Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; hier: Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Leistungsbezieher nach dem SGB III ab 1.1.2005**

---

### **Tit. D.I – Meldeverfahren bei Erfüllung der Meldepflicht nach § 203a SGB V -> Tit. D.I.2 – Meldepflichtige Tatbestände**

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; hier: Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Leistungsbezieher nach dem SGB III ab 1.1.2005

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 04r

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

#### **Tit. D.I.2.4 RdSchr. 04r – Stornierung von Anmeldungen**

Anmeldungen sind in folgenden Fällen zu stornieren:

- Fehlversicherung, wenn eine Mitgliedschaft nicht begründet wurde,
- Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen spätestens mit Beginn des Leistungsbezugs (ohne Zahlung), wenn eine Anmeldung bereits erstellt worden ist. Ggf. enthält diese Meldung auch den berechtigten Sperrzeitruhenzeitraum für eine Sperrzeit unmittelbar vor dem Leistungsbeginn,
- Änderung bei nachträglicher Erfüllung eines Arbeitsentgeltanspruchs durch den Arbeitgeber (vgl. A.I.1.6 und C.I.7.3 ),
- bei Änderung des Leistungsbeginns (z. B. Vorverlegung durch Wegfall eines Ruhenstatbestandes) wird die bisherige Anmeldung storniert und eine neue Anmeldung erstellt,
- Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen vor oder mit Beginn des Sperrzeit-Krankenversicherung-Zeitraumes. Die Meldung enthält auch den für die Anwendung des [jetzt] § 49 Abs. 1 Nr. 3a SGB V erheblichen Sperrzeitruhenzeitraum.